

► Wichtige Kundeninformation

Automatischer Informationsaustausch zur Kirchensteuer

**Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,**

Wir sind als Kreditinstitut gesetzlich verpflichtet, für Kirchenmitglieder die auf Abgeltungsteuer zu erhebende Kirchensteuer automatisch an das Finanzamt abzuführen. Dies gilt jedoch nur, sofern Ihre Kapitalerträge den Sparerpauschbetrag (Ledige: 1.000 €, Zusammenveranlagte: 2.000 €) übersteigen oder Sie uns keinen Freistellungsauftrag erteilt haben.

Um den Kirchensteuerabzug vornehmen zu können, sind wir gesetzlich* verpflichtet, Ihre Religionszugehörigkeit in Form eines verschlüsselten Kennzeichens beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abzufragen. Das BZSt übermittelt Ihre Daten an uns datenschutzkonform in Form eines verschlüsselten Kennzeichens. Das sogenannte Kirchensteuerabzugsmerkmal (KiStAM) gibt Auskunft über Ihre Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den geltenden Kirchensteuersatz. Die Abfrage erfolgt als Anlassabfrage bei Neukunden und als Regelabfrage einmal jährlich zwischen dem 1. September und 31. Oktober.

Ihr Vorteil: Ihre Kirchensteuerpflicht für Kapitaleinkünfte ist damit komplett abgegolten. Weitere Angaben in der Steuererklärung entfallen.

► **Erklärung zum Sperrvermerk direkt an das Bundeszentralamt für Steuern**

Wenn Sie nicht möchten, dass das Bundeszentralamt für Steuern Ihre Kirchensteuerdaten verschlüsselt übermittelt, können Sie bis zum 30.06. eines Jahres schriftlich beim BZSt beantragen, dass der automatisierte Datenabruf der rechtlichen Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft bis auf schriftlichen Widerruf unterbleibt (Sperrvermerk). Ihren Widerspruch richten Sie bitte direkt an das Bundeszentralamt für Steuern.

Das amtlich vorgeschriebene Formular dafür finden Sie auf www.formulare-bfinv.de als „Erklärung zum Sperrvermerk“ § 51a EStG“ oder unter dem Stichwort „Kirchensteuer“. Das Bundeszentralamt für Steuern sperrt dann die Übermittlung Ihres Kirchensteuerabzugsmerkmals.

Wenn Sie der Datenweitergabe bereits widersprochen haben, brauchen Sie den Widerspruch nicht erneut einzulegen. Ein Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. Wir werden daraufhin keine Kirchensteuer für Sie abführen.

Das Bundeszentralamt für Steuern meldet den Widerspruch dann Ihrem Finanzamt. Kirchenmitglieder werden von dort zur Abgabe einer Steuererklärung für die Erhebung der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer aufgefordert.